

Verfügung Nr. 13

vom 29. Oktober 2020 AfG/UK

Aufhebung der Verfügungen betreffend Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

Mit Verfügung Nr. 3 vom 3. Juli 2020 hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Erhebung und Überprüfung der Kontaktdaten in Club- und Barbetrieben verfügt. Die Verfügung trat am 6. Juli 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen wurden weitere Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verfügt, welche jeweils der aktuellen Situation angepasst wurden. Aktuell sind die in Verfügung 5 vom 23. September 2020 angeordneten Massnahmen formell noch in Kraft.

Infolge der weiterhin rasch steigenden Fallzahlen wurden noch weitergehende Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie notwendig. Diese wurden in der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (SGS 961.11) erlassen. Diese Verordnung ersetzt inhaltlich auch die hiervor erwähnten Verfügungen.


Mit Verfügung Nr. 8 vom 23. Oktober 2020 wurde eine Sperrstunde für Gastwirtschaftsbetriebe zwischen 23.00 und 05.00 Uhr verfügt. Durch die vom Bundesrat am 28. Oktober 2020 verordnete schweizweite Sperrstunde zwischen 23.00 und 06.00 Uhr (Art. 5a Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) wurde diese Verfügung inhaltlich gegenstandslos.

Aus diesen Gründen sind die Verfügungen Nrn. 3, 5 und 8 nunmehr per sofort formell aufzuheben.

://: Die Verfügung Nr. 3 vom 3. Juli 2020 betreffend die Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten in Club und Barbetrieben, die Verfügung Nr. 5 vom 23. September 2020 betreffend zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sowie die Verfügung Nr. 8 vom 23. Oktober 2020 betreffend Sperrstunde für Gastwirtschaftsbetriebe sind durch übergeordnete Erlasse gegenstandslos geworden und werden per sofort aufgehoben.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion



Dr. Jürg Sommer
Leiter Amt für Gesundheit

Verteiler:

- Landeskanzlei (Publikation von Titel, Dispositiv und Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt)
- Sicherheitsdirektion, Abteilung Bewilligungen
- Polizei Basel-Landschaft
- Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- alle Gemeinden